

- Selbwerthes ihrer nach dem Gesetz über die Ablösung der Real-lasten zc. vom heutigen Tage festzustellenden und zu entrichtenden Renten fortan nicht in dem Zeitraum von 43 Jahren, sondern nach Ablauf eines Zeitraums von $56\frac{1}{2}$ Jahren erlöschen;
- 6) wenn der Pflichtige die Tilgung der Rente vor Ablauf des zuletzt angegebenen Zeitraums ganz oder theilweise herbeizuführen wünscht, so kann er solche durch Baarzahlung der in der beigefügten Tabelle A. für jedes Jahr berechneten Ablösungsbeträge bewirken. Die dem Reglement vom 9. April 1845. beigefügte Tabelle findet daher nur bei Ablösung solcher Renten Anwendung, welche der Tilgungskasse bereits vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes rechtsverbindlich überwiesen sind.
- 5) Das Reglement vom 8. August 1836. für die Kreise Paderborn zc. (siehe oben unter a.) wird, wie folgt, abgeändert:
- a) Diejenigen Pflichtigen, welche sich den Bestimmungen im §. 14. Nr. 1. und 2. des gedachten Reglements unterworfen haben, sind an dieselben nicht ferner gebunden. Es behält aber bei den §§. 14. und 15. des Reglements ihnen zugesicherten Vortheilen sein Bewenden;
- β) dieselben Vortheile kommen denjenigen, welche künftig nach Maassgabe des Reglements ihre Reallasten ablösen, sowie denjenigen, welche bereits Renten an die Tilgungskasse entrichten, den Bestimmungen des §. 14. Nr. 1. und 2. sich jedoch nicht unterworfen haben, zu Statten. Bei diesen letzten Pflichtigen beginnt die verminderte Rentenzahlung von vier und einem sechstel auf vier Prozent, sowie die Amortisationsperiode von 41 Jahren mit dem auf die Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes zunächst folgenden Rentenzahlungs-Termin.
- 6) Die Bestimmungen der §§. 18. 19. und 20. des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf die Renten, welche den bereits bestehenden Tilgungskassen (siehe oben unter a. h. c.) zustehen, sowie auf die Gebäude, worauf solche Renten haften, und die Bestimmungen der §§. 37. und 57. des gegenwärtigen Gesetzes auf die Schuldverschreibungen dieser Tilgungskassen künftighin ebenfalls Anwendung.
- 7) Die in den §§. 39. und 40. des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind auch für die mehrgedachten Tilgungskassen dergestalt maassgebend, daß die zur Tilgung zu bringenden Schuldverschreibungen stets durch Auslosung bestimmt werden müssen. Der Ankauf derselben durch die Tilgungskassen ist nicht gestattet.
- 8) Was im §. 49. des gegenwärtigen Gesetzes in Bezug auf die Rechte dritter Personen verordnet worden, findet bei Absindungen durch Schuldverschreibungen der bestehenden Tilgungskassen gleichfalls Anwendung.
- 9) Den Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt es überlassen, die Funktionen der bestehenden Tilgungskassen (siehe oben unter a. h. c.) den Provinzial- Rentenbanken, respektive den Auseinandersetzungs-Behörden zu überweisen.
- 10) Die Vorschriften der Reglements vom 8. August 1836. und 9. April 1845.